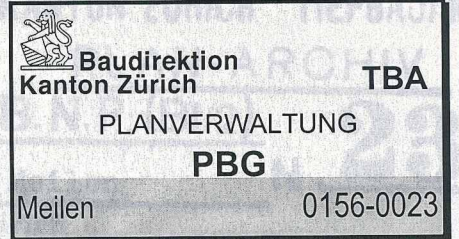


23

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 4. August 1966



2882. Bau- und Niveaulinien. Am 31. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Januar 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Seidengasse II. Kl. Nr. 18. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 6. Juli 1964 sind gegen den am 28. Juni 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Seidengasse verbindet die Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, mit der Bergstrasse I. Kl. Nr. 2. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 23 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 600 vom 9. März 1939 genehmigte bergseitige Baulinie der Seestrasse ist im Einmündungsbereich der Seidengasse aufgehoben und neu festgesetzt worden. Die dadurch entstehenden kleinen Baulinienlücken können bei der späteren Neufestsetzung der Baulinien an der Seestrasse durch Erweiterung dieser letzteren geschlossen werden. Die Vorlage ist zweckmässig. Von der Genehmigung ist jedoch die östliche Baulinie der Seidengasse, vom Schnittpunkt mit der bestehenden Baulinie der Seestrasse bis zur Abschrägung bei der Einmündung der projektierten Rorguetstrasse, auszuschliessen, da die Strassenführung hier noch weiter abzuklären ist.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 4,43 % auf.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 29. Januar 1963 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Seidengasse II. Kl. Nr. 18 und die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien der Seestrasse wird mit Ausnahme der östlichen Baulinie der Seestrasse, vom Schnittpunkt mit der bestehenden Baulinie bis zur Abschrägung bei der Einmündung der projektierten Rorguetstrasse, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

i. V.

D. H. Roggwiller